

Vorschläge zur Änderung der Gemeindeordnung (GO)

Beilage zur öffentlichen Mitwirkung im Rahmen des Gegenvorschlags des Gemeinderates zur Initiative der *SPplus* Kirchlindach zur Einführung eines fakultativen Referendums gegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Stand 14. November 2022

Modul 1

Urnenabstimmung in Ergänzung zur Gemeindeversammlung

Dieses Modul hat Auswirkungen auf verschiedene Artikel der Gemeindeordnung. Der Vollständigkeit halber wurden aber auch jene Artikel aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Urnenabstimmung stehen, jedoch unverändert bleiben.

Artikel 10; Organe

bisher	neu
Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden c die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal e das Rechnungsprüfungsorgan	Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahl oder durch Urnenabstimmung b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden c die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal e das Rechnungsprüfungsorgan
<p>Artikel 10 Buchstabe a sieht bereits die Möglichkeit von Urnenabstimmungen vor, weshalb hier keine Ergänzung notwendig ist. Die Stimmberechtigten in Kirchlindach handeln jedoch nicht nur an der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung, sondern auch durch Urnenwahl (GP, GR, Leitung GV). Aus diesem Grund müsste hier noch die Urnenwahl vollständigshalber ergänzt werden.</p>	

Artikel 19 Absatz 5; Ausstand

bisher	neu
Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.	<i>unverändert</i>
<p>Gemäss Artikel 47 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) gilt die Ausstandspflicht an der Urne, an der Gemeindeversammlung und im Gemeindeparlament nicht. Die kommunale Regelung ist identisch mit der kantonalen Regelung, weshalb keine Korrektur notwendig ist.</p>	

Artikel 26; Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

bisher	neu
Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt a Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken c Anlagen in Immobilien d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen h der Verzicht auf Einnahmen	<i>unverändert</i>

Artikel 26 steht in Zusammenhang mit Artikel 37 (neue Formulierung). Sofern eines der Geschäfte nach Artikel 26 die Voraussetzungen nach Artikel 37 erfüllt, sind diese der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Formulierung ist neutral und braucht deshalb keine Änderung.

Artikel 27 Absatz 1 und 2; Nachkredite

bisher	neu
<p>¹Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Kredit zusammengerechnet.</p> <p>²Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredits, beschliesst der Gemeinderat.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Der Artikel 27 steht ebenfalls in Zusammenhang mit Artikel 37 (neue Formulierung): Hat die Urne beispielsweise über einen Investitionskredit in der Höhe von CHF 1'500'000.00 beschlossen, kann der Gemeinderat nur über einen Nachkredit beschliessen, wenn dieser weniger als 10% des ursprünglich genehmigten Kredits beträgt. Übersteigt der Nachkredit die 10% (z.B. Nachkredit von CHF 200'000.00), muss dieser von der Urne genehmigt werden. Die Formulierung ist neutral und braucht deshalb keine Änderung.</p>	

Artikel 29; Wiederkehrende Ausgaben

bisher	neu
<p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben g und h durch den Faktor zehn geteilt.</p>	<p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben g und h Buchstabe c und Absatz 2 Buchstaben e und f durch den Faktor zehn geteilt.</p>
<p>Artikel 29 steht in Zusammenhang mit dem Artikel 37 (neue Formulierung). Da sich die Buchstabenreihenfolge und auch die Zuständigkeiten im Artikel 37 (neue Formulierung) ändern, muss der Artikel 29 konsequenterweise korrigiert werden.</p>	

Artikel 30 Absatz 1; Beiträge Dritter; Nettoprinzip

bisher	neu
<p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Artikel 30 Absatz 1 steht in Zusammenhang mit dem Artikel 37 (neue Formulierung). Die Formulierung ist neutral und braucht deshalb keine Änderung.</p>	

Artikel 31 Absatz 1; Rahmenkredite

bisher	neu
<p>Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Artikel 31 Absatz 1 steht in Zusammenhang mit Artikel 37 (neue Formulierung). Die Formulierung ist neutral und braucht deshalb keine Änderung.

Artikel 35 Absatz 2; Stimmrecht

bisher	neu
Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.	<i>unverändert</i>
Die Möglichkeit für eine Urnenabstimmung ist in diesem Artikel gegeben. Es ist daher keine Anpassung notwendig.	

Artikel 37 Absatz 1 und 2; Gemeindeversammlung; a) Sachgeschäfte Artikel 37 Absatz 1, 2 und 3; Sachgeschäfte

bisher	neu
¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:	¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne Gemeindeversammlung :
a den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung	a den Erlass und , die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung
b alle übrigen Reglemente	b alle übrigen Reglemente
c die baurechtliche Grundordnung	e b die baurechtliche Grundordnung
d die Gemeinderechnung	d die Gemeinderechnung
e den Voranschlag und die Steueranlage	e den Voranschlag und die Steueranlage
f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung	f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung
g einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00	g c einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 1'000'000.00 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00
h einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Artikel 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.	h einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Artikel 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.
i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband	i d die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet	j e von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderates CHF 1'000'000.00 einmalig oder CHF 100'000.00 wiederkehrend überschreiten
k Erhöhung des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprocente	k Erhöhung des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprocente
l allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.	l allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand
m Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten	m Schaffung und Aufhebung von Schulstand-
n Schulmodellwahl	n
	<i>f oder andere Formulierung: alle übrigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Urne fallen</i>

²Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

orten
n—Schulmodellwahl

² ³Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

- ²An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten über:
- a die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung)
 - b die Jahresrechnung
 - c das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage
 - d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung
 - e einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00
 - f einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Artikel 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.
 - g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgaben zwischen CHF 200'000.00 und CHF 1'000'000.00 betragen, oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabebeschluss erfolgreich ergriffen wurde
 - h Erhöhung des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozent
 - i allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.
 - j Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten
 - k Schulmodellwahl
 - l die jährliche Wahl des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde im Mehrheitswahlverfahren
 - m alle übrigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen und nach der Gemeindeordnung nicht an der Urne beschlossen werden

Der Gemeinderat schlägt z.H. der Mitwirkung im Wesentlichen vor, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung, die baurechtliche Grundordnung und einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 oder wiederkehrend von CHF 100'000.00 der Urne zu übertragen. Weiter schlägt er vor, das Budget zur Erfolgsrechnung, die Steueranlage und die Jahresrechnung bei der Gemeindeversammlung zu belassen. Weitere Punkte bei der Kompetenzzuordnung wurden ergänzt, weil sie in der Gemeindeordnung vorhanden waren, oder weil die Ergänzung notwendig ist.

Die Begrifflichkeiten (z.B. Voranschlag) wurden an das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) angepasst.

Zwecks Vereinfachung schlägt der Gemeinderat vor, die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans gemäss Art. 38 in Art. 37 zu integrieren.

Artikel 38; b) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans

~~Artikel 38; b) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans~~

bisher	neu
Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren jährlich das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.	<i>aufgehoben</i>
Dieser Artikel kann in Artikel 37 Absatz 2 als Buchstabe I eingepflegt werden.	

Artikel 39 Absatz 1; Referendum

bisher	neu
Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.	<i>unverändert</i>
Die Zuständigkeit (Gemeindeversammlung) ist hier korrekt geregelt, weshalb dieser Artikel unverändert bleibt (verglichen Artikel 37 (neue Formulierung)).	

Artikel 43 Absatz 1 und 2; Behandlung durch die Stimmberechtigten

bisher	neu
¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.	<i>unverändert</i>
² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.	
Diese Regelung ist allgemein gehalten (Zuständigkeit bei Stimmberechtigten). Somit greifen automatisch die Bestimmungen nach der Zuständigkeit (Artikel 37 (neue Formulierung)). Betrifft eine Initiative ein Gegenstand, welcher der Urne vorgelegt werden muss, so erfolgt der Beschluss über eine Urnenabstimmung. Betrifft der Gegenstand der Initiative ein Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung, wird die Initiative von der Gemeindeversammlung behandelt. Es ist somit keine Korrektur notwendig.	

Modul 2

Ordnungsantrag an der Gemeindeversammlung vor der Schlussabstimmung zur Überweisung eines Geschäfts an die Urnenabstimmung

Artikel 10; Organe

bisher	neu
Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden c die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal e das Rechnungsprüfungsorgan	Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahl oder durch Urnenabstimmung b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden c die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal e das Rechnungsprüfungsorgan
<p>Artikel 10 Buchstabe a sieht bereits die Möglichkeit von Urnenabstimmungen vor, weshalb hier keine Ergänzung notwendig ist. Die Stimmberechtigten in Kirchlindach handeln jedoch nicht nur an der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung, sondern auch durch Urnenwahl (GP, GR, Leitung GV). Aus diesem Grund müsste hier noch die Urnenwahl vollständigshalber ergänzt werden.</p>	

Artikel 37 Absatz 1 und 2; Gemeindeversammlung; a) Sachgeschäfte Artikel 37 Absatz 1, 2 und 3; **Sachgeschäfte**

bisher	neu
¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung: a den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung b alle übrigen Reglemente c die baurechtliche Grundordnung d die Gemeinderechnung e den Voranschlag und die Steueranlage f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung g einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 h einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Artikel 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist. i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet k Erhöhung des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente l allfällige Produktdefinitionen im Sinn von	<i>unverändert</i>

<p>Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.</p> <p>m Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten</p> <p>n Schulmodellwahl</p> <p>²Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Neu:</i></p> <p>³ Geschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung von mind. 1/3 der Stimmenden der Urnenabstimmung überwiesen werden. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget zur Erfolgsrechnung, die Steueranlage, die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans sowie die Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 200'000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist.</p>
<p>Mit Ergänzung von Absatz 3 kann die Gemeindeversammlung mit der Zustimmung von 1/3 der Stimmberechtigten ein Geschäft zur Abstimmung an die Urne überweisen. Analoge Bestimmungen haben die Gemeinden Wohlen und Meikirch in ihren Gemeindeordnungen.</p>	

Modul 3

Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Neuer Artikel

Artikel 39a; Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung

bisher	neu
Keine Regelung.	<p>¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen sämtliche (positive und negative) Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit Ausnahme des Budgets zur Erfolgsrechnung, der Steueranlage, der Jahresrechnung, der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans sowie des Beschlusses über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum (Artikel 39 Absatz 1) ergriffen worden ist, das Referendum ergreifen.</p> <p>²Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage. Die Frist beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu laufen.</p> <p>³Die Gemeinde gibt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einmal im Amtsanzeiger bekannt. Die Publikation enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Beschlüsse;- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;- die Referendumsfrist;- das nötige Unterschriftenquorum;- die Einreichungsstelle;- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen. <p>⁴Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung. Er gibt dem Referendumskomitee Gelegenheit, seine Argumente in der Botschaft darzustellen.</p> <p>⁵Wenn immer möglich, erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.</p>

Dieser Artikel entspricht bis auf einem Punkt der eingereichten Initiative durch die SP*plus* Kirchlin-dach. Als Ausnahme im Absatz 1 wurde noch der Beschluss des Gemeinderats gegen einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist, integriert. Grund: Muss dieser Beschluss veröffentlicht werden und ergreift jemand dagegen das neue fakultative Referendum, so dass dieser Beschluss der Urne vorgelegt werden muss, werden Verzögerungen riskiert, die es in Anbetracht der Betragshöhe abzuwägen gilt (Handlungsfähigkeit Verwaltung). Es macht deshalb Sinn, diesen Teil ebenfalls als Ausnahme auszuschliessen.

Gemäss eingereichter Initiative wird vorgeschlagen, die Absätze 4 und 5 im neuen Artikel 39a einzupflegen. Die beiden Absätze regeln einen Teil des Verfahrens, weshalb sie nicht in die Gemeindeordnung, sondern in das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen gehören. Diese beiden Teile sind dort auch integriert; siehe dazu neuer Artikel 69 «Anordnung» sowie neuer Artikel 71 Absatz 3 «Abstimmungsmaterial».